

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
- IB 1104 -

Hamburg, 25.09.2018
Tel.: -2191

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG.

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 155/18 - Firma C. Steinweg (Süd-West Terminal) GmbH & Co. KG

Verlagerung und Neubau der Gefahrgutlagerbereiche

A. Sachverhalt

Die Firma C. Steinweg (Süd-West Terminal) GmbH & Co. KG hat am 28.08.2018 bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage, die der zeitweiligen Lagerung von Gefahrstoffen dient mit einer Lagerkapazität von den in der Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr auf einer neu geschaffenen Fläche (Teilzuschüttung des Steinwerder Hafens) beantragt. Die Fläche soll voraussichtlich im Dezember 2018 an C. Steinweg (Süd-West Terminal) GmbH & Co. KG übergeben und dem Betriebsgrundstück Am Kamerunkai 5, 20457 Hamburg zugeführt werden.

Die Lagerung dieser Stoffe erfolgt zum einem auf einem Freilager, bei dem eine Lagerkapazität von 4.320t je Gefahrstoffklasse vorgesehen ist. Zum anderen erfolgt die Lagerung in einen Hallenkomplex. Hier sind die Lagerkapazitäten wie folgt begrenzt:

Klasse 1.3	max. 300t
Klasse 1.4	max. 4.000t
Klasse 2.1	keine Begrenzung
Klasse 2.2	keine Begrenzung
Klasse 2.3	max. 100t
Klasse 3	max. 800t
Klasse 4.1,4.2 und 4.3	max. 800t
Klasse 5.1	max. 800t
Klasse 5.2	max. 500t
Klasse 6.1	max. 800t
Klasse 8	keine Begrenzung
Klasse 9	keine Begrenzung

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum

Das Betriebsgrundstück ist durch das Bürogebäude, die Lagerhallen sowie die Hofflächen bereits fast vollständig versiegelt.

Im Zuge der Terminalerweiterung soll durch die Integration des teilverfüllten Steinwerder Hafens, die Lagerung von Gefahrstoffen verlagert werden. In diesem Zuge soll eine neue Freilagerfläche für Gefahrgutfrachtcontainer und Gefahrguttankcontainer sowie ein neuer Hallenkomplex mit sechs Brandabschnitten zur Gefahrstofflagerung errichtet werden. Außerdem ist eine neue konventionelle Lagerhalle/Schwerlasthalle und eine Überdachung für Nicht-Gefahrstoffe geplant. Die neue Anlage unterliegt damit der Ziffer 9.3.1, 8.12.1.1, 8.12.2 sowie 8.15.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und ist genehmigungsbedürftig nach den §§ 16, 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das neue Freilager soll aus zwei Bereichen bestehen:

- Gefahrgut-Containerlager, welches eine Lagermenge von bis zu 216 Zwanzig-Fuß-Containern ermöglicht. Lagerung von Gefahrgutfrachtcontainer und Gefahrguttankcontainer erfolgt maximal 2-Hoch
- Containerblocklager, welches für Container ohne Gefahrgut vorgesehen ist.

Der Hallenkomplex soll aus mehreren Hallenbereichen bestehen:

- Halle 64/8 für konventionelle Stückgutlagerung, mit einer Größe von 3.710m²
- Halle 64/9A für Lagerung der Gefahrstoffklassen 1.3, 1.4, 8 und 9 mit einer Größe von 1.715m²
- Halle 64/9B für Lagerung der Gefahrstoffklassen 2.1, 2.2, 2.3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 mit einer Größe von 1.170m²
- Halle 64/10A für Lagerung der Gefahrstoffklassen 1.3, 1.4, 8 und 9 mit einer Größe von 2.246 m²
- Halle 64/10B für Lagerung der Gefahrstoffklassen 1.3, 1.4, 8 und 9 mit einer Größe von 2.003 m²
- Halle 64/11A für Lagerung der Gefahrstoffklassen 1.3, 1.4, 8 und 9 mit einer Größe von 2.295 m²
- Halle 64/11B für Lagerung der Gefahrstoffklassen 1.3, 1.4, 8 und 9 mit einer Größe von 2.028 m²

Das bisherige Gefahrstoff-Containerlager sowie die bisherige Gefahrstofflagerhalle, welche sich zurzeit an der Kaispitze befinden, werden bei Inbetriebnahme der jeweiligen neuen Bereiche nicht mehr als Gefahrstofflager verwendet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gewerbliches Abwasser

Bei dem Betrieb der Anlage fällt kein betriebliches Abwasser an.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Der Betriebsbereich unterliegt der Störfallverordnung und ist dem Geltungsbereich der Oberen Klasse zugeordnet.

Es wird ein geschlossener Gefahrstofflagerhallenkomplex errichtet. Auf dem Gefahrstoff-Containerlager werden ausschließlich Container gelagert.

Es findet ausschließlich Lagerung und Umschlag von Gefahrstoffen statt, eine Verwendung von Gefahrstoffen ist nicht vorgesehen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung. Durch die geänderte Anlage der Gefahrstofflagerung soll der angemessene Sicherheitsabstandes zu Schutzobjekten im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG eingehalten werden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage können Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft verursacht werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wilhelmsburger Elbinsel“ befindet sich in ca. 2.300 m Entfernung in süd-östlicher Lage. Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „Moorburg“ in ca. 5.000 m Entfernung in süd-westlicher Lage sowie „Altona-Südwest/Ottensen“ in ca. 3.500 m Entfernung in nord-westlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich in ca. 4.100 m Entfernung in südlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in ca. 500 m Entfernung in südlicher Richtung im Spreehafen (Natürliche oder naturnahe Fließgewässer). Darüber hinaus befinden sich drei weitere geschützte Biotope im Spreehafen in ca. 500 m und jeweils ca. 900 m Entfernung (Wattflächen). Weiterhin befinden sich im Betrachtungsgebiet in ca. 400 m Abstand und ca. 750 m Abstand in nord-östlicher Richtung zwei weitere geschützte Biotope (Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer; Röhrichte).

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in ca. 7.000 m Entfernung in südöstlicher Richtung.

Das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 6.100 m Entfernung in südöstlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge) sowie in 7.500 m Entfernung in nord-östlicher Richtung (Billstedt).

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet im Kleinen Grasbrock. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Bei der Anlage handelt es sich um eine Lageranlage. Von dieser Anlage gehen keine Luftschadstoffemissionen aus und damit ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Es kommt bei der Lageranlage zu Umschlagsverkehr. Gemäß einer ersten vorgelegten Lärmimmissionsprognose, welche jedoch nur die Zusatzbelastung der Änderung betrachtet hat, werden die Immissionsrichtwerte um mindestens 4dB(A) unterschritten.

Aufgrund der vorliegenden Lärmimmissionsprognose ist derzeit davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse.

Durch die geplante Änderung der Anlage zur der Lagerung von Gefahrgut wird der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten.

Im Sicherheitsbericht sind Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie Maßnahmen zur Störfallbegrenzungen festgeschrieben. Durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen wird das Unfallrisiko weitestgehend ausgeschlossen.

Die Lagerhallen sind durch eine CO₂-Löschanlage sowie einer Brandmeldeanlage ausgestattet, um Auswirkungen von Bränden zu minimieren.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

4. **Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.


Jan Schröder

Vfg.: 1) - IB 1B10 - z.K.
2) z.A. 155/18

Pc 12/10